



Bekanntmachung

der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Verkehrsbauvorhaben „B 169 Erneuerung bei Neudorf mit Anbau eines Radweges“

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. Oktober 2025, Gz.: 32-0522/1437, ist der Plan für das Bauvorhaben „B 169 Erneuerung bei Neudorf mit Anbau eines Radweges“ gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 7. Januar 2026 bis einschließlich 21. Januar 2026

in der Gemeindeverwaltung Zeithain, Hauptstraße 36A, 01619 Zeithain,
während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 11.00 Uhr

und in der Gemeindeverwaltung Wülknitz, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz, während der
Dienststunden

Montag	08.30 bis 14.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs.4 Satz 1 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Planunterlagen im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> und auf Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur/Bundesstraßen“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die B 169 besitzt in Sachsen nördlich der Bundesautobahn BAB A 4 eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den Bundesautobahnen A 4 und A 14. Sie führt von der BAB A 72 bei Plauen über Chemnitz, Döbeln, Riesa zur BAB A 15 bei Cottbus. In ihrem Verlauf kreuzt sie die BAB A 4 südlich von Döbeln und die BAB A 14 nördlich von Döbeln sowie die BAB A 13 nördlich von Riesa. Gleichzeitig verbindet die B 169 den Raum nördlich der BAB A 14 mit dem Bundesfernstraßennetz (Bundesstraßen B 6, B 98, B 101 und B 182). Durch die Verknüpfung der Ober- und Mittelzentren Plauen-Chemnitz-Riesa-Cottbus sowie die Anbindungen an die Autobahnen BAB 14 (bei Döbeln) und BAB 13 (bei Schwarzheide in Brandenburg) besitzt die B 169 eine überregionale und regionale Verbindungsfunktion.

Die Baumaßnahme befindet sich im Freistaat Sachsen, nördlich der Ortslage Zeithain im Landkreis Meißen. Sie liegt in der Gemarkung Neudorf.

Das Vorhaben beinhaltet die Erneuerung der Bundesstraße B 169 Neuensalz - Cottbus bei Neudorf im Bereich des Knotenpunktes der B 169 mit der Gemeindestraße Wasserturmstraße und der Gemeindeverbindungsstraße nach Streumen zwischen NK 4646 150 Station 1,273 und NK 4646 020 Stat. 0,935 und der kurvenreichen Strecke durch den Wald inklusive des Anbaus eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges.

Der Streckenabschnitt umfasst den Streckenausbau der B 169 zwischen dem Bauende des bereits fertiggestellten Bauabschnittes "B 169 Erneuerung nördlich Zeithain" und dem Beginn des Bauabschnittes "B 169 Erneuerung südlich Lichtensee mit Anbau eines Radweges". Bestandteil des in dieser Planung betrachteten Streckenabschnittes ist der Ausbau des Knotenpunktes B 169/Gemeindeverbindungsstraße nach Streumen/ Wasserturmstraße zum Kreisverkehrsplatz. Die Länge der Baustrecke beträgt 1.220 m. Am Bauende ist ein Anschluss an den Bestand vorgesehen.

IV.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der § 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Leipzig, den 25. November 2025

gez. Andrea Staude
Vizepräsidentin